

Beitragsordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. Juli 2013

A. Natürliche Personen

1. Jedes neue Mitglied hat bei seinem Eintritt einen Beitrag von wenigstens 60 Euro zu zahlen. Damit ist der Jahresbeitrag im Kalenderjahr des Eintritts abgegolten.
2. Jedes Mitglied zahlt im Kalenderjahr einen Jahresbeitrag von wenigstens 60 Euro.
3. Die Zahlung soll regelmäßig dadurch erfolgen, dass das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt und der Verein den Beitrag vom Konto des Mitgliedes gegen Ende März einzieht. In jedem Fall ist der Jahresbeitrag am 31. März jedes Jahres fällig.
4. Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aus dem Verein austritt.

B. Juristische Personen

1. Jede neu eintretende juristische Person hat bei Eintritt auch im Verlauf eines Kalenderjahres den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Damit ist der Beitrag im Kalenderjahr des Eintritts abgegolten.
2. Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens 120 Euro im Kalenderjahr. Bei 11 bis 25 Mitarbeitern beträgt der Beitrag 240 Euro. Ab 26 Mitarbeitern beträgt der Beitrag 360 Euro.
3. Die Zahlung soll regelmäßig dadurch erfolgen, dass das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt und der Verein den Beitrag vom Konto des Mitgliedes gegen Ende März einzieht. In jedem Fall ist der Jahresbeitrag am 31. März jedes Jahres fällig.
4. Der Beitrag enthält keine Mehrwertsteuer.